

Anleitung

zur Anmeldung einer geplanten Änderung gemäß DVO (EU) 2017/373 der Kommission, Punkte ATM/ANS.OR.A.040 & ATM/ANS.OR.A.045

Ausfüllen und Einreichen des Formulars

Das Formular "Anmeldung einer geplanten Änderung" liegt in elektronischer Form vor und soll auch in dieser Form bearbeitet und in einem lesbaren Format (kein Bild) gespeichert und versandt werden. Es enthält unveränderbare Bestandteile (grau hinterlegter Text) sowie auszufüllende Formularfelder. Die Felder werden mit Hilfe des Textverarbeitungsprogramms Microsoft Word (oder kompatiblen Programmen) ausgefüllt. Das Formular enthält drei Arten von Feldern:

Textfelder (leere graue Bereiche in weißen Formularfeldern):	
Kontrollkästchen (graue Ankreuzfelder):	
Datumsfelder (Datumsauswahl per Menü):	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
	2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 1 2 3 4 5 6

Textfelder werden durch Einfachklick mit der Maus markiert und dann durch Texteingabe gefüllt. Kontrollkästchen werden durch einen Einfachklick mit der Maus angekreuzt. Ein weiterer Einfachklick entfernt das Kreuz wieder. Datumsfelder können per Drop-down Menü befüllt oder direkt per Tastatureingabe mit einem gültigen Datum beschrieben werden.

Die Formularfelder sollen sorgfältig und in deutscher¹ Sprache ausgefüllt werden. Die Angaben in der Anmeldung müssen vollständig und so aussagekräftig sein, dass sie dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erlauben, sich ein realistisches Bild vom Änderungsvorhaben zu machen. Das Textverarbeitungsprogramm erweitert die Feldgröße von Textfeldern automatisch, sofern der vorgesehene Platz nicht ausreicht. Sofern erforderlich, können umfangreiche Angaben auch in Form einer Dateianlage beigefügt werden.

Jede Formularzeile mit einem Eingabefeld ist durch eine Zeilennummer gekennzeichnet. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich jeweils auf diese Zeilennummern. Das ausgefüllte elektronische Formular ist – vorzugsweise in das PDF-Format konvertiert – per Email an folgende Adresse zu senden²:

change@baf.bund.de

Version 6.2 Seite 1 von 11

¹ Siehe gesonderte Hinweise zu den Zeilen 27 - 36 des Anmeldeformulars

² Soweit keine anderen Verfahren vereinbart wurden.



Sofern es sich um eine Änderung handelt, die nicht das funktionale System betrifft, soll im Rahmen der Änderungsanmeldung neben change@baf.bund.de <u>zusätzlich</u> folgende weitere Email-Adresse eingebunden werden:

zertifizierung@baf.bund.de

Art der Änderung

Hinweis: Auf der ersten Seite des Anmeldeformulars ist zunächst anzugeben, ob eine Änderung am funktionalen System bzw. eine Änderung, die sich auf das funktionale System auswirkt (im Folgenden schlicht als "Änderung am funktionalen System" oder "a1-Änderung" bezeichnet), oder eine andere Art von Änderung (im Folgenden als "a2-Änderung" bezeichnet) vorliegt. Für Änderungen, die nicht das funktionale System betreffen, sind die weiteren Angaben auf der ersten Seite des Anmeldeformulars zu machen, die Angaben für Änderungen am funktionalen System beginnen auf Seite 2.

Zeilen i - ii: Art der Änderung

Hier ist anzugeben, ob es sich um eine Änderung am funktionalen System (a1-Änderung) oder eine andere Art von Änderung (a2-Änderung) handelt. Bei Änderungen am funktionalen System ist mit den Angaben auf Seite 2ff des Formulars fortzufahren. Alle anderen Arten von Änderungen sind auf Seite 1 des Anmeldeformulars zu beschreiben.

Zeilen iii - viii: Angaben zu Änderungen, die nicht das funktionale System betreffen

In den Zeilen iii - vi ist zu spezifizieren, um welche Art von Änderung, die nicht das funktionale System betrifft, es sich handelt. In Zeile iii sind nur solche Änderungen bei der Erbringung der Dienste anzukreuzen, die explizit nicht auch Änderungen am funktionalen System darstellen. Änderungen im Managementsystem können grundsätzlich jedes Managementsystem betreffen, es ist aber im Speziellen in den Zeilen v und vi, sofern zutreffend, <u>zusätzlich</u> anzugeben, ob die Änderung das Sicherheitsmanagementsystem betrifft und/oder ob die Verfahren zur Verwaltung von Änderungen betroffen sind. Letztere unterliegen grundsätzlich einer expliziten Genehmigungspflicht durch das BAF gemäß ATM/ANS.AR.C.030 Buchstabe b. **Hinweis: Bei den Änderungen im Managementsystem sind damit ggf. mehrere Checkboxen anzukreuzen!**

Die DVO (EU) 2017/373 räumt für Diensteanbieter die Möglichkeit ein, ein Verfahren nach Punkt ATM/ANS.AR.C.025 Buchstabe c durch die zuständige Behörde (hier: das BAF) genehmigen zu lassen. Liegt ein solches genehmigtes Verfahren vor, können bestimmte Änderungen durch den Diensteanbieter gemäß diesem Verfahren behandelt und ohne Genehmigung durch das BAF umgesetzt werden. Das BAF wird in diesem Fall vom Diensteanbieter lediglich mittels Anmeldeformular C.1.1 über die geplante Änderung unterrichtet, registriert diese Änderung und bestätigt den Eingang gegenüber dem anmeldenden Diensteanbieter. Soll ein solches genehmigtes Verfahren für eine geplante Änderung Anwendung finden, so ist dies in der Zeile vii anzukreuzen und das entsprechende Verfahren in Zeile viii zu benennen. Es gilt zu beachten, dass ein genehmigtes Verfahren weder auf Änderungen bei der Erbringung der Dienste angewendet werden kann, wenn dies in Zeile iii angekreuzt ist, noch auf Änderungen an den Verfahren zur Verwaltung von Änderungen, wenn dies in Zeile vi angekreuzt ist.

Version 6.2 Seite 2 von 11



Zeilen ix - xiii: Beschreibung der Änderung nach Zeilen iii - viii

In Zeile ix soll der Titel der geplanten Änderung angegeben werden, in Zeile x die interne Vorgangsnummer und in Zeile xi der geplante Umsetzungstermin. In Zeile xii ist die geplante Änderung genauer zu beschreiben. In Zeile xiii ist ergänzend aufzulisten, welche Prozesse, Verfahren und/oder Dokumente von der Änderung betroffen sind.

Zeile xiv: Freigabe der a2-Änderungsanmeldung

Für Änderungen, die nicht das funktionale System betreffen, enden die Eingaben in Zeile xiv, wo Datum und Name des Zeichnungsbefugten einzutragen sind.

Geplante Änderung

Hinweis: Ab hier beginnen die Eingaben für Änderungen, die das funktionale System betreffen.

Zeile 1: Titel der geplanten Änderung

Vergeben Sie für Ihr Änderungsvorhaben eine aussagekräftige Bezeichnung. Diese sollte (in Form einer Überschrift) das Vorhaben treffend beschreiben, jedoch keinesfalls eine ausführliche Beschreibung ersetzen. Die Bezeichnung sollte daher nach Möglichkeit eine Textzeile nicht überschreiten.

Zeile 2: Diensteanbieter

Tragen Sie hier die offizielle Bezeichnung Ihrer Organisation ein. Gegebenenfalls kann diese Bezeichnung um die Angabe des betreffenden Organisationsteils ergänzt werden.

Zeile 3: Interne Vorgangsnummer

Sofern Sie für Ihr Vorhaben eine interne Kennzeichnung vergeben haben, tragen Sie diese hier ein. Bitte beachten Sie aber, dass im Rahmen des Schriftverkehrs mit dem BAF ausschließlich das von diesem vergebene Aktenzeichen (Vorgangsnummer) verwendet wird.

Zeile 4: Versionsnummer der Anmeldung

Tragen Sie hier die Versionsnummer (beginnend mit 1) der Anmeldung ein. Für jedes erforderliche Update einer Änderungsanmeldung ist die Versionsnummer hochzuzählen.

Zeile 5: Datum der Anmeldung

Tragen Sie hier das Ausstellungsdatum der Anmeldung ein.

Version 6.2 Seite 3 von 11



Kenndaten der Änderung

Zeilen 6 - 11: Form der Änderung

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Neuentwicklung oder um eine Änderung bzw. Weiterentwicklung von Teilen des funktionalen Systems handelt Zusätzlich soll, sofern zutreffend, angegeben werden, ob eine ad-hoc Änderung (Zeile 8) und/oder eine temporäre Änderung (Zeile 9, z.B. ein Trial oder eine Transition) und/oder eine Routine-Änderung vorliegt (Zeile 11). Im Falle einer ad-hoc Änderung, muss in Zeile 27 eine explizite Begründung für die Notwendigkeit einer ad-hoc Änderung (und damit Nichteinhaltung der Standard-Fristen) gegeben werden. Im Falle einer temporären Änderung soll die (anvisierte) Dauer der temporären Änderung in Zeile 10 beziffert werden. Sofern es sich um eine Routineänderung handelt, steht es dem anmeldenden Diensteanbieter frei, diese bspw. unter Nutzung einer fortlaufenden Liste gemäß bilateraler Abstimmung mit dem BAF oder unter Nutzung des Formulars C.1.1 anzumelden. In letzterem Fall ist das Feld 11 (ergänzend zu Feld 7 und ggf. Feld 8/9) anzukreuzen und hinter "Bezug" anzugeben, welche Routineänderungs-Kategorie gemäß der mit dem BAF im Rahmen der genehmigten Verfahren zur Verwaltung von Änderungen abgestimmten Liste von Routineänderungs-Kategorien vorliegt. Folgende weitere Zeilen des Formulars C.1.1 sind in diesem Fall mindestens für die Anmeldung einer Routineänderung zu befüllen (abweichend von der Notwendigkeit einer vollständigen Befüllung bei Standardanmeldungen):

- Zeile 1 (Titel der geplanten Änderung)
- Zeile 2 (Diensteanbieter)
- Zeile 3 (Interne Vorgangsnummer)
- Zeile 4 (Versionsnummer der Anmeldung)
- Zeile 5 (Datum der Anmeldung)
- Zeile 7 (Änderung/Weiterentwicklung)
- Zeile 8 (Ad-hoc Änderung), sofern zutreffend
- Zeile 9 (Temporäre Änderung), sofern zutreffend
- Zeile 10 (Dauer), sofern zutreffend
- Zeile 11 (Routineänderung), sofern zutreffend, sowie Angabe der Routineänderungskategorie hinter "Bezug"
- Zeilen 12 15 (Betroffener Teil des funktionalen Systems)
- Zeile 17 (Einzel-Akteur Änderung), sofern zutreffend
- Zeile 19 (Multi-Akteur Änderung), sofern zutreffend
- Zeile 21 (Betroffene Diensteanbieter), sofern bei Multi-Akteur Änderung zutreffend
- Zeile 22 (Betroffene Luftfahrtakteure), sofern bei Multi-Akteur Änderung zutreffend
- Zeile 23 (Mitbetroffene Vorhaben), sofern zutreffend
- Zeile 24 (Kontaktdaten)
- Zeile 25 (Geplanter Beginn der Transition), sofern vom geplanten Umsetzungstermin abweichend
- Zeile 26 (Geplanter Umsetzungstermin (erste betriebliche Nutzung))
- Zeile 28 (Folgende(r) zeugnispflichtige Dienst(e) / funktionale(n) System(e) ist / sind betroffen)
- Zeile 29 (Aussagekräftige Beschreibung der Änderung)
- Zeile 31 (Ort der Umsetzung / Wirkungsbereich der Änderung (Ort, Betriebsstätte, Unit, ...))
- Zeilen 37 40 (Informationen zum zugrundeliegenden Argument)
- Zeile 68 (Freigabe der Anmeldung)

Version 6.2 Seite 4 von 11



Zeilen 12 - 15: Betroffene Teile des funktionalen Systems

Hier ist anzugeben, welche Teile des funktionalen Systems betroffen sind. (Mehrfachnennung ist möglich). Wird in Feld 15 ein Kreuz gesetzt, so sind zwingend auch Angaben in den zutreffenden Feldern 56 - 67 zu machen.

Zeilen 16 - 23: Beteiligung Dritter / Auswirkung auf Dritte / mitbetroffene Vorhaben

Hier ist zunächst in Zeile 16 anzugeben, ob sich durch die Änderung die Spezifikation des angebotenen Dienstes ändert (dies entfaltet unmittelbar Auswirkung auf die Nutzer des Dienstes). Sofern die Änderung eine Einzel-Akteur Änderung darstellt, also keine Auswirkung auf andere Diensteanbieter und/oder Luftfahrtakteure hat, ist dies in Zeile 17 anzukreuzen. Steht die Änderung im Kontext einer Cross-Border Diensteerbringung (in der Regel vor dem Hintergrund einer ATS-Delegation über die Staatsgrenze hinweg), so ist dies in Zeile 18 entsprechend zu vermerken. Für Multi-Akteur Änderungen soll ein entsprechendes Kreuz in Feld 19 gesetzt werden. Für die vorgenannten Fälle sollen entsprechende Angaben über die (mit)betroffenen Staaten/Länder in Zeile 20 gemacht werden. Hieraus ergeben sich für das BAF Koordinierungspflichten mit anderen Aufsichtsbehörden.

In Zeile 21 bzw. 22 sind die von der Änderung betroffenen Diensteanbieter und Luftfahrtakteure aufzulisten.

In Zeile 23 soll die Verbindung zu anderen, mit der anzumeldenden Änderung verknüpften Änderungen hergestellt werden. Dies kann rein Provider-intern (bspw. bei größeren Projekten oder der Aufteilung in einen/mehrere Transitionsschritt(e) in Verbindung mit einem Sollzustand oder bei der Aufteilung einer Änderung in mehrere Teiländerungen) oder im Kontext einer Multi-Akteur Änderung (bspw. aufgrund eines gemeinsamen Änderungsvorhabens oder eines Änderungsvorhabens, was in Folge einer extern anstoßenden Änderung "reaktiv" vorgenommen werden muss) der der Fall sein . Wenn die entsprechenden Informationen über die verknüpften Änderungen bereits bekannt sind, sollen Vorhabentitel und/oder Referenznummer/Aktenzeichen zu diesen Änderungen aufgeführt werden. Dies gilt (unter Angabe des/der anderen beteiligten Diensteanbieter(s)) auch für Multi-Akteur Änderungen, soweit die Informationen bereits im Rahmen der erforderlichen Koordination bekannt sind. Die entsprechenden Angaben erleichtern dem BAF die Zuordnung von Anmeldungen verschiedener Diensteanbieter, die im Rahmen einer Multi-Akteur Änderung miteinander verknüpft sind.

Zeile 24: Kontaktdaten

Hier sind Angaben zu einem Ansprechpartner zur angemeldeten Änderung zu machen. Dieser sollte in der Lage sein, etwaige Rückfragen des BAF zur Änderung beantworten zu können.

Zeilen 25 - 26: Termine

Hier ist anzugeben, ab wann die geplante Änderung operationell genutzt werden soll. Dies entspricht meist dem Datum der Indienststellung des geänderten oder neu entwickelten Teils des funktionalen Systems ("Cut-Over", Inbetriebnahme). Wenn vor der Nutzung des geänderten funktionalen Systems Transitionsmaßnahmen erforderlich sind, ist der geplante Beginn der Transition ebenfalls anzugeben, sofern es sich bei dem Beginn der Transition und der ersten operationellen Nutzung um zwei verschiedene Termine handelt (Hinweis: Zur Darstellung von Transitionszeiträumen können – ergänzend oder ggf. alternativ – auch die Zeilen 9 und 10 herangezogen

Version 6.2 Seite 5 von 11



werden). Bei der weiteren Beschreibung der Änderung in den Zeilen 27 - 36 soll in diesem Fall dargelegt werden, welche Maßnahmen der Transition einer Änderung und welche dem späteren Sollzustand zugeschrieben werden. Dies betrifft bspw. Day Live Operations (DLOs), Night Live Operations (NLOs) und Weekend Live Operations (WLOs).

Beschreibung der Änderung

In den Zeilen 27 - 36 ist das Vorhaben so zu beschreiben, dass auch ein Nichtexperte versteht, worum es sich bei der beabsichtigten Änderung handelt. **Dabei ist der Text auf einen Leser abzustellen, welcher keine detaillierten Kenntnisse der beteiligten technischen oder betrieblichen Prozesse besitzt.** Auf die Verwendung von fachspezifischen Abkürzungen oder unternehmensinternen Verweisen ist bei der Beschreibung des Vorhabens zu verzichten, es sei denn es wird eine Definition mitgeliefert. Die Beschreibung soll weder zu knapp noch zu umfangreich sein. Sie soll einerseits alle notwendigen Informationen enthalten, um die Veränderung im Zusammenhang mit ihrer Systemungebung verstehen zu können. Andererseits soll auf eine umfangreiche technische Beschreibung der Systemdetails verzichtet werden, sofern diese nicht für das Verständnis notwendig ist.

Wichtig: Damit das BAF seinen Verpflichtungen den jeweiligen ausländischen Aufsichtsbehörden gegenüber nachkommen kann, soll bei Änderungen, die nicht auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sind, eine englische Übersetzung der Zeilen 27 - 36 mitgeliefert werden (Ausnahme: im Falle Österreichs).

Zeile 27: Zweck der / Gründe für die Änderung

Hier ist darzulegen, welchem Zweck die Änderung dient und/oder welche Gründe zu der geplanten Änderung führen.

Zeile 28: Folgende(r) zeugnispflichtige Dienst(e) / funktionale(n) System(e) ist / sind betroffen

Hier soll aufgeführt werden, welche(r) zeugnispflichtige Dienst(e) (ATS, C, N, S, ...) durch die Änderung betroffen sind. Sofern sich die Festlegung der Grenzen des funktionalen Systems oder seiner Subsysteme nicht an den zeugnispflichtigen Diensten orientiert, sondern sich an anderen Kriterien festmacht (z.B. standortbezogen ist), ist auch eine Angabe der betroffenen funktionalen System sinnvoll.

Zeile 29: Aussagekräftige Beschreibung der Änderung

Hier soll die Änderung genauer beschrieben werden, so dass das BAF auf Basis der Beschreibung im Zusammenspiel mit den Informationen aus den Zeilen 27 - 28 und 30 - 36 eine angemessene Begutachtungsentscheidung treffen kann.

<u>Zeile 30: Neue oder veränderte Funktionen / Dienste / Dienstleistungen / Produkte durch die Änderung</u>

Hier sollen die mit der Änderung verknüpften wesentlichen neuen oder veränderten Funktionen aufgeführt werden. Ändern sich auch die Dienste/Dienstleistungen oder spezifische Produkte des Dienstes, so ist dies ebenfalls hier aufzuführen.

Version 6.2 Seite 6 von 11



Zeile 31: Ort der Umsetzung / Wirkungsbereich der Änderung (Ort, Betriebsstätte, Unit, ...)

Hier soll der Ort, an dem die Änderung umgesetzt bzw. wirken soll, angegeben werden. Dies kann bspw. eine einzelne Unit/Betriebsstätte sein, die Änderung kann sich aber auch darüber hinaus erstrecken.

Zeile 32: Voraussetzungen und Annahmen sowie Vorgaben zur Implementierung

Alle existierenden Voraussetzungen, Annahmen und Vorgaben zur Implementierung sind hier zu erläutern.

Zeile 33 - 34: Die Durchführung dieser Änderung macht eine Abweichung von Luftfahrtnormen (insb. ICAO) oder die Einführung neuer Luftfahrtnormen erforderlich

Zeile 33 ist anzukreuzen, wenn von einer bestehenden Luftfahrtnorm abgewichen werden muss oder ob gar die Einführung neuer Luftfahrtnormen erforderlich ist. Hiermit sind insbesondere AMCs, zu denen ein AltMoC beantragt werden soll, als auch das Regelwerk von ICAO gemeint. Sofern ICAO-Vorgaben nicht auch in direkt anzuwendendes Europäisches Recht überführt wurden, kann von diesen unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen abgewichen werden. Darüber hinaus können geplante Änderungen so innovativ sein, dass sie über bisher bestehende Regelwerke hinausgehen. Auch Letzteres soll betrachtet werden.

Diese Fälle sind für das BAF von besonderer Bedeutung, da u.a. Abstimmungen mit dem BMDV erforderlich sein können. Daher ist in Zeile 34 genau und verständlich zu beschreiben, worin die Abweichung von bzw. Neuerung gegenüber bestehenden Luftfahrtnormen besteht. Das schließt selbstverständlich die Nennung der exakten Normvorgaben, von denen abgewichen werden soll ein.

Zeile 35: Negative Auswirkungen / Konsequenzen der Änderung

An dieser Stelle sind die negativen Auswirkungen der geplanten Änderung zu beschreiben. Da zum Zeitpunkt der Anmeldung ggf. noch keine detaillierten Informationen hierzu vorliegen, ist mindestens eine erste Abschätzung vorzunehmen, die das BAF bei seiner Begutachtungsentscheidung berücksichtigen kann.

Hinweis: Bei Änderungen des ATS-funktionalen Systems beziehen sich diese Angaben auf schädliche Auswirkungen der Gefahren, die mit Sicherheitsrisiken verknüpft sind. Bei Änderungen des non-ATS-funktionalen Systems beziehen sie sich darauf, welche Aspekte der Leistung des Dienstes wie gravierend von der Änderung negativ betroffen sind.

Zeile 36: Positive Auswirkungen / Konsequenzen der Änderung

An dieser Stelle sind die positiven Auswirkungen der geplanten Änderung zu beschreiben. Da zum Zeitpunkt der Anmeldung ggf. noch keine detaillierten Informationen hierzu vorliegen, ist mindestens eine erste Abschätzung vorzunehmen, die das BAF bei seiner Begutachtungsentscheidung berücksichtigen kann.

Hinweis: Bei Änderungen des ATS-funktionalen Systems beziehen sich diese Angaben insbesondere auf positive Auswirkungen in Hinblick auf die Sicherheit, es können aber auch andere positive Aspekte hervorgehoben werden, die im Sinne von ATS.OR.210 Berücksichtigung finden

Version 6.2 Seite 7 von 11



sollen. Bei Änderungen des non-ATS-funktionalen Systems beziehen sie sich darauf, welche Aspekte der Leistung des Dienstes wie stark von der Änderung positiv betroffen sind.

Informationen zum Argument für die Änderung

Zeilen 37 - 44: Informationen zum Argument für die Änderung

In den Zeilen 37 - 40 ist zu spezifizieren, welche Art von Argument für die Änderung zu Grunde gelegt wird. Die Änderung kann dabei bereits in einem bestehenden Argument berücksichtigt sein oder ein bestehendes Argument wird für die Änderung überarbeitet/ergänzt. In den meisten Fällen wird jedoch ein neues Argument (oder mehrere Argumente) für die Änderung zu erstellen sein. Aus den in Zeile 40 zu benennenden Argumenten ergibt sich für das BAF ein klares Bild der Nachweisführung für die Änderung. An dieser Stelle können auch Angaben zu einem übergeordneten Argument für Multi-Akteur Änderungen gemacht werden.

Sofern für die Änderung gemäß Punkt ATM/ANS.OR.B.010 Buchstabe c von genehmigten Verfahren zur Verwaltung von Änderungen abgewichen werden muss, ist dies in Zeile 41 zu vermerken und der Grund und die Art der Abweichung zu beschreiben.

In Zeile 42 sind Angaben zur Komplexität des Arguments aus Sicht des Diensteanbieters zu machen. Diese Anforderung ergibt sich aus Punkt ATM/ANS.AR.C.035 Buchstabe c. Das BAF soll demnach zwingend eine Begutachtung vornehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass das Argument komplex ist und/oder es noch keine Vertrautheit mit der Erstellung des Arguments für diese Änderung gibt, signifikant ist. Das BAF muss demnach zu einer solchen Einschätzung kommen und es wird hierbei die Selbsteinschätzung des anmeldenden Diensteanbieters berücksichtigen. In Zeile 43 solle eine Aussage zur Signifikanz der Schwere der möglichen Auswirkungen der Änderung getroffen werden. Unter Berücksichtigung der Angaben in Zeile 35 sollen hierbei die möglichen (negativen) Auswirkungen der Änderung vom Diensteanbieter selbst in einer Entscheidung zusammengefasst werden. Entscheidend ist an dieser Stelle eine Angabe vor Anwendung zusätzlicher mitigierender Maßnahmen. Zusätzlich kann auch die Situation unter Berücksichtigung dieser mitigierenden Maßnahmen gegenübergestellt werden.

In Zeile 44 sollen Angaben zu geplanten Workshop-, Simulations- und anderen relevanten Terminen gemacht werden, die im Rahmen der Sicherheitsbewertung oder unterstützenden Sicherheitsbeurteilung geplant sind. Diese Informationen sollen dem BAF die Möglichkeit geben, eine Änderung im Rahmen einer Begutachtung enger zu begleiten und nicht nur auf die Bewertung und Genehmigung des finalen Arguments zu reduzieren. Hinweis: Anstatt diese Felder zusätzlich zu befüllen, kann mit der Änderungsanmeldung auch ein Projektplan / Sicherheitsplan mit den entsprechenden Informationen mitgeliefert werden, sofern vorliegend.

Angaben zur Interoperabilität

Die Angaben zur Interoperabilität ersetzen nicht die erforderliche Vorlage der entsprechenden Interoperabilitäts-Dokumente (EG-Prüferklärung, EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung). Sie stellen das Ergebnis der Prüfung der Flugsicherungsorganisation dar, ob mit der durchgeführten Änderung eine Umrüstung einhergeht, wie sie in der Richtlinie Interoperabilität für Flugsicherungsorganisationen und Hersteller beschrieben ist.

Version 6.2 Seite 8 von 11



Zeilen 45 - 46: Einführung eines neuen Systems / neuer Systeme

Diese Zeilen sind auszufüllen, falls durch die angemeldete Änderung ein neues System oder mehrere neue Systeme gemäß entsprechend Anhang VIII Nr. 3.1 Buchstabe a bis h der Verordnung VO (EU) 2018/1139 eingeführt wird/werden. In Zeile 46 sind die Systeme anzugeben. (ATS, ASM, ATFM,C, N, S, MET, AIS)

Zeilen 47 - 51: Umrüstung eines bestehenden Systems / bestehender Systeme

Diese Zeilen sind auszufüllen, falls durch die angemeldete Änderung bestehende Systeme umgerüstet werden.

In Zeile 50 sind die Bezeichnungen der Komponenten, in Zeile 51 die Bezeichnungen der betroffenen Systeme anzugeben.

Zeilen 52 - 53: Implementierung von Anforderungen aus Durchführungsvorschriften

Zeile 52 ist zu markieren, wenn durch das Vorhaben ein neues System eingeführt wird oder eine Umrüstung an einem bestehenden System erfolgt und dabei Anforderungen aus Durchführungsvorschriften zur Interoperabilität implementiert werden. In Zeile 53 ist anzugeben, um welche Durchführungsvorschriften es sich handelt.

Zeile 54: Keine Auswirkung auf die Interoperabilität

Sofern weder ein neues System eingeführt noch ein bestehendes System umgerüstet wird, ist diese Zeile zu markieren.

Zeile 55: Erläuterungen

Dieses Feld ist für ergänzende Erläuterungen zu den Zeilen 45 - 54 vorgesehen.

Angaben zu Ausbildungs- / Qualifikationsanforderungen und Kompetenzbeurteilungen

Die Angaben zu Ausbildungs- / Qualifikationsanforderungen und Kompetenzbeurteilungen gemäß DVO (EU) 2017/373 (Artikel 6, Anhang III Punkt ATM/ANS.OR.B.005 Buchstabe (a) Absatz (6), Anhang VI Punkt AIS.OR.600 Buchstabe (b), Anhang XI Punkt FPD.OR.115 Buchstabe (a), Anhang XIII ATSEP.OR.105), VO (EU) 2015/340 (Artikel 2, 3 und ATCO.OR.C.001 Buchstabe (d)) und FSPersAV (§1) dienen der Information und erleichtern die BAF-interne Koordination der Bereiche CHANGE und SOP III (PersOPS@baf.bund.de/PersATSEP@baf.bund.de). Sie ersetzen nicht die reguläre Beantragung der Berechtigungen / Befugnisse / Erlaubnisse beim BAF.

<u>Zeilen 56 - 57: Veränderte Qualifikations- und/oder Ausbildungsanforderungen und/oder Kompetenzbeurteilungen sowie Umsetzungsstrategie</u>

Diese Zeilen sind auszufüllen, falls durch die Umsetzung der angemeldeten Änderung existierende Qualifikations- und/oder Ausbildungsanforderungen und/oder Kompetenzbeurteilungen für

Version 6.2 Seite 9 von 11



Personal der Flugsicherungsorganisation verändert werden. In Zeile 57 sind Art und Umfang der veränderten Qualifikations- und/oder Ausbildungsanforderungen und/oder Kompetenzbeurteilungen sowie die Umsetzungsstrategie (z.B. Schulungspläne, Schulungsnachweise) zu beschreiben.

<u>Zeilen 58 - 59: Neue Qualifikations- und/oder Ausbildungsanforderungen und/oder Kompetenz-beurteilungen sowie Umsetzungsstrategie</u>

Diese Zeilen sind auszufüllen, falls durch die Umsetzung der angemeldeten Änderung neue Qualifikations- und/oder Ausbildungsanforderungen und/oder Kompetenzbeurteilungen für Personal der Flugsicherungsorganisation erforderlich werden. In Zeile 59 sind Art und Umfang der neuen Qualifikations- und/oder Ausbildungsanforderungen und/oder Kompetenzbeurteilungen sowie die Umsetzungsstrategie (z.B. Schulungspläne, Schulungsnachweise) zu beschreiben.

<u>Zeilen 60 - 61: Entfallende Qualifikations- und/oder Ausbildungsanforderungen und/oder Kompetenzbeurteilungen</u>

Diese Zeilen sind auszufüllen, falls durch die Umsetzung der angemeldeten Änderung Qualifikations- und/oder Ausbildungsanforderungen und/oder Kompetenzbeurteilungen für Personal der Flugsicherungsorganisation entfallen. In Zeile 61 sind Art und Umfang der entfallenden Qualifikations- und/oder Ausbildungsanforderungen und/oder Kompetenzbeurteilungen zu beschreiben.

Zeilen 62 - 63: Genehmigungstatbestand nach VO (EU) 2015/340 ATCO.D.085 Buchstabe (b)

Diese Zeilen sind auszufüllen, sofern die Umsetzung der Änderungen eine Umschulung beinhaltet, die nach VO (EU) 2015/340 Punkt ATCO.D.085 Buchstabe (b) eine Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde voraussetzt. In Zeile 63 sollen Angaben zu den Dokumenten gemacht werden, die hierzu bei PersOPS@baf.bund.de eingereicht werden.

Zeilen 64 - 65: Wissensvermittlung über die Inhalte der Änderung

In diesen Zeilen sollen Angaben darüber gemacht werden, ob und in welcher Form dem betroffenen Personal das nötige Wissen über die Inhalte der Änderung vermittelt wird. Falls über eine ggf. erforderliche Umschulung, zu der Angaben in den Zeilen 62 – 63 zu machen sind, hinausgehend keine weiteren Maßnahmen erforderlich bzw. geplant sind, sind die Angaben in den Zeilen 62 – 63 ausreichend.

Zeilen 66 - 67: Auswirkungen auf die Lizenzierung von erlaubnispflichtigem Personal in der Flugsicherung nach VO (EU) 2015/340 oder FSPersAV

Diese Zeilen sind auszufüllen, sofern sich durch die Umsetzung der Änderung Auswirkungen auf die Lizenzierung von erlaubnispflichtigem Personal in der Flugsicherung nach VO (EU) 2015/340 oder FSPersAV, d.h. auf Erlaubnisse, Befugnisse oder Berechtigungen (einschließlich ihrer Beschreibung/ihres Umfangs und der damit verbundenen Kompetenzen), ergeben. In Zeile 67 sollen nähere Angaben zu den betroffenen Erlaubnissen/Befugnissen/Berechtigungen gemacht werden.

Version 6.2 Seite 10 von 11



Zeile 68: Freigabe der a1-Änderungsanmeldung

Die Anmeldung ist an dieser Stelle mit Datum und Name des Zeichnungsbefugten zu versehen. Auf eine Unterschrift kann auch zugunsten eines elektronisch eingefügten Namens verzichtet werden. Ein explizites Ausdrucken, Unterschreiben und erneutes Einscannen ist damit nicht erforderlich. Hinweis: Ein nicht als gescanntes Bild vorliegendes Anmeldeformular erleichtert erheblich die Weiterverarbeitung der enthaltenen Informationen.

Version 6.2 Seite 11 von 11